

PRAKTIKANTEN/INNEN – ARBEITSVERTRAG

PFLICHTPRAKTIKUM - GASTRONOMIE

abgeschlossen zwischen

.....
(Betriebsinhaber, Firma, Anschrift)

und

Herrn/Frau geb. am.....

Schüler/in des/der Jahrgangs/Klasse/Schwerpunkt:

HBLA-Pitzelstaetten

An der HBLA-Pitzelstaetten

vertreten durch Herrn/Frau

.....
(als Erziehungsberechtigte/r)

wohnhaft in Telefon

§1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan im Bereich/den Bereichen

.....
(z. B. Service, Rezeption, Küche...)

geleistet.

§3

Das Praktikum beginnt am und endet am

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgtStunden.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§4

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxisparte(n) zu vermitteln ist.

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/ die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbedingungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei (wenn es die Betriebsart verlangt) auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten angeleitet wird.

Aufgrund der für den Dienstgeber bestehenden Fürsorgepflicht hat dieser den Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

§5

Der Dienstgeber verpflichtet sich, das bedungene Entgelt termingerecht zu bezahlen. Dieses Entgelt beträgt monatlich €brutto.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig. Die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushängung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen. Kehrt der Pflichtpraktikant/die Pflichtpraktikantin nicht täglich an seinen ständigen Wohnsitz zurück, so stellt der Dienstgeber ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei.

Das Praktikanten-Dienstverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierendem Lehrjahr.

Der Praktikant/Die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet

§6

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragene, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs- und Hausordnung so wie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z. B. Uniform) vom Dienstgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Dienstgeber beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

§7

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten: es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren können, nicht zulässig.

§8

Der Praktikantinnenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig auf gelöst werden.

§9

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin auszufolgen.

Ort, Datum

.....
Dienstgeber

.....
Praktikant/in:

.....
Erziehungsberechtigte/r:

Anm.: Ein Arbeitsvertrag ist frei von Stempelgebühren.
Alle allgemeinen männlichen Bezeichnungen sind auch in ihrer weiblichen Form zu verstehen.